

Juristisches Repetitorium hemmer Übungsklausur für die Erste Juristische Staatsprüfung Sachverhalt Klausur 2125 (Strafrecht)

Diese Aufgabe umfasst 3 Seiten.

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Teil I:

Andrej (A) führt seit Mai eine intime Beziehung mit Berta (B). B wird kurz darauf schwanger. Zunächst erfreut über das gemeinsame Glück, ziehen A und B im August zusammen. B gehen jedoch die permanenten Discoabende ihres Freundes zunehmend auf die Nerven, so dass sie schließlich im Oktober aus der gemeinsamen Wohnung auszieht, um sich endgültig von A zu trennen. Vorübergehend findet B Unterschlupf bei ihrer Mutter. Wenige Tage nach dem Auszug kommt es im Elternhaus der B zu einem Gespräch zwischen den Getrenntlebenden. A bittet B, ihm eine neue Chance zu geben. B weist A ab und gibt ihm vielmehr zu verstehen, dass sie nur noch wegen des gemeinsamen Kindes eine freundschaftliche Beziehung will.

Da er B für sich allein haben und sie keinem anderen Mann gönnen will, stößt A ihr daraufhin in Tötungsabsicht mit Wucht ein von ihm mitgeführtes Küchenmesser von 12 cm Klingenlänge in die Brust. B schreit laut auf, zieht sich das Messer selbst aus der Brust und legt es auf einem Tisch ab. Daraufhin nimmt A das Messer vom Tisch und versetzt ihr in Tötungsabsicht sieben weitere Stiche in den Hals und in den Oberkörper, bevor er von dem im Nebenzimmer anwesenden Claus (C), einem Bekannten der B, von dieser weggezogen wird. A lässt sich nicht lange abbringen und schubst C beiseite. Obwohl es ihm aufgrund seiner körperlichen Überlegenheit ohne weiteres möglich gewesen wäre, setzt er seinen Angriff auf B jedoch nicht fort, sondern geht auf den Balkon und wirft das Küchenmesser auf die Straße, obwohl er erkennt, dass B lebensgefährlich verletzt ist und ohne ärztliche Hilfe verstirbt. Danach ruft er aus Mitleid mit B - und weil er sie nun doch retten will - mit seinem Mobiltelefon die Notrufnummer an und verständigt einen Notarzt, bevor er die Wohnung verlässt.

B kann durch das sofortige Eingreifen des Notarztes gerettet werden. Noch im Notfallbereich des Krankenhauses wird ein Notfallkaiserschnitt durchgeführt und ihre Tochter (T) zunächst lebend entbunden. T verstirbt sechzehn Tage später auf Grund ihrer Frühgeburtlichkeit und eines im Mutterleib erlittenen Herz-Kreislauf-Stillstandes, welcher unmittelbare Folge der durch A verursachten Stichverletzungen war. Ohne diesen hätte eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für das Überleben des Kindes bestanden. B trägt von dem Angriff glücklicherweise nur unauffällige, kleinere Narben davon.

Am 13. Januar 2025 erhält der Spielehersteller des Glücksspielautomatenspiels „Roulette 36“ von einem anonymen Informanten Hinweise über eine Fehlfunktion dieses Spieles. Aufgrund eines Softwarefehlers dieses Spieles ist es durch simultanes Betätigen des Punkteinsatzbuttons und der Geldrückgabetaste möglich, beim Spiel Punkte einzusetzen bzw. umzubuchen, die regelwidrig nicht vom Einsatz des Punktespeichers abgezogen werden. Auf diese Weise kann ein Spieler Gewinne in einer Größenordnung erzielen, die bei einem vom Hersteller des Spieles intendierten normalen Spielablauf nicht vorgesehen sind. Für die erlangten Punkte werden anschließend pro Punkt 0,01 € ausbezahlt.

Um zu verhindern, dass Spieler diesen Systemfehler ausnutzen und hierbei überhöhte Gewinne erzielen, benachrichtigt der Hersteller am Nachmittag des 13. Januar 2025 die betroffenen Automatenaufsteller und empfiehlt diesen, das Spiel „Roulette 36“ vorsichtshalber schnellstmöglich abzuschalten. Auch die Aufstellerin X erhält am Nachmittag des 13. Januar 2025 diese Warnmeldung. Aus organisatorischen Gründen entscheidet sie sich indes dafür, die Warnung erst am Folgetag an ihre Betriebe weiterzuleiten, in welchen sie aufgrund vertraglicher Vereinbarung ihre Automaten aufgestellt hat.

Die Information über den Softwarefehler verbreitet sich „wie ein Lauffeuer über verschiedene Kanäle des Internets auch in Spielerkreisen“, weshalb bis zum 14. Januar 2025 an zahlreichen, bundesweit aufgestellten Glücksspielautomaten von Spielern unter Ausnutzung dieses Fehlers zum Teil hohe Gewinne erzielt werden und den Betreibern der Automaten entsprechende Schäden entstehen.

Auch A erfährt von dem Softwarefehler und begibt sich umgehend zu einer Tankstelle, in der in einem Nebenraum auf einem Glücksspielautomaten das computerprogrammierte Glücksspiel „Roulette 36“ installiert ist. In Kenntnis und unter Ausnutzung des ihm über die sozialen Medien bekannt gewordenen Softwarefehlers spielt A das Spiel „Roulette 36“, wobei er innerhalb weniger Stunden an dem Spielautomaten einen Gewinn in Höhe von 1.600 € erzielt. Anschließend wird durch ein Software-Update der Fehler des Spiels behoben.

Vermerk für die Bearbeitung:

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A nach dem StGB. Bezuglich der Ausnutzung des Software-Fehlers ist allein eine etwaige Strafbarkeit wegen Computerbetrugs (§ 263a StGB) zu prüfen.

Teil II:

A wird aufgrund einer anderen Angelegenheit wegen schweren Raubes vom Landgericht verurteilt. Das Gericht stützt sich dabei im Wesentlichen auf den Inhalt eines Telefongesprächs zwischen A und Balduin (B), in welchem A sich schwer belastete. Dieses Gespräch war aufgezeichnet worden, weil beim anderweitig verdächtigten B eine Telefonüberwachung angeordnet worden war.

Die den A belastende Gesprächsaufzeichnung wurde in der Hauptverhandlung abgespielt, obwohl der Verteidiger des A dagegen zuvor heftig protestiert hatte. Dabei wies der Verteidiger darauf hin, dass zwar die Telefonüberwachung bei B ordnungsgemäß erfolgte, es jedoch nur deshalb zur Überwachung des B gekommen war, weil bei der Telefonüberwachung des anderweitig verdächtigten Caesar (C) sich B selbst schwer belastet hatte. Die Telefonüberwachung des C war aber – wie der Verteidiger zu Recht vortrug – nicht rechtmäßig erfolgt, weil gegen C bei Anordnung der Maßnahme kein Verdacht einer der in § 100a II StPO genannten Katalogstrafarten bestanden hatte. Der Verteidiger des A begründete seinen Widerspruch gegen die Verwertung des Tonbandes deshalb damit, dass A so zu handeln sei, als wenn dem Staat zuvor kein Verfahrensfehler unterlaufen sei.

Vermerk für die Bearbeitung:

Ist die von A zulässig eingelegte Revision begründet?